

Bundesgesetzblatt 1487

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1953	Nr. 68
Tag	Inhalt:	Seite
30. 10. 53	Verordnung über das Artenverzeichnis	1487
30. 10. 53	Verordnung über das Verfahren der Sorten- und Einspruchsausschüsse (Verfahrensordnung)	1490
30. 10. 53	Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung)	1492
30. 10. 53	Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung)	1493
30. 10. 53	Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung)	1495
30. 10. 53	Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)	1503
30. 10. 53	Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln	1504
30. 10. 53	Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut	1505
29. 10. 53	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	1505

Verordnung über das Artenverzeichnis.

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis umfaßt die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Arten von Kulturpflanzen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Anlage zu § 1
der Verordnung über das Artenverzeichnis**

<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Agrostis intermedia</i> C. A. Weber	Mittleres Straußgras	<i>Helianthus tuberosus</i> L.	Topinambur
<i>Allium ascalonicum</i> L.	Schalottenzwiebeln	<i>Hordeum distichum</i> L.	Gerste, zweizeilige
<i>Allium cepa</i> L.	Speisezwiebeln	<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste, vierzeilige
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchschwanz	<i>Lactuca sativa</i> L.	Kopfsalat
<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) DC.	Knollensellerie	var. <i>capitata</i> L.	Schnittsalat,
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. et C. Presl	Glatthafer	var. <i>crispa</i> L.	Pflücksalat
<i>Avena fatua</i> L. proles <i>chinensis</i> (Fisch.) Malz.	Nackthafer	<i>Lathyrus sativus</i> L.	Platterbse, gewöhnliche
<i>Avena fatua</i> L. ssp. <i>sativa</i> (L.) Thell.	Hafer, gewöhnlicher	<i>Lathyrus tingitanus</i> L.	Platterbse, purpurbühlende
<i>Beta vulgaris</i> L.		<i>Lens culinaris</i> Medic.	Linse
ssp. <i>cicla</i> (L.) Ulbrich	Mangold	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>rubra</i> L.	Rote Rübe	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>italicum</i> (A. Br.) Schinz et Kell.	Welsches Weidelgras
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>altissima</i> Rössig	Zuckerrübe	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>gaudini</i> (Parl.) Schinz et Kell. (var. <i>westerwoldicum</i> (Mansh.) Wittm.)	Einj. Weidelgras
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>alba</i> DC.	Runkelrübe	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. x <i>perenne</i> L.	Bastard-Weidelgras
<i>Brassica napus</i> L. em Metzg. var. <i>arvensis</i> (Lam.) Thell.	Raps	<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras
var. <i>nappobrassica</i> (L.) Peterm.	Kohlrübe	<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf	<i>Lotus uliginosus</i> Schkuhr	Sumpfschotenklee
<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>acephala</i> DC.	Blätterkohl	<i>Lupinus albus</i> L.	Weißlupine
var. <i>botrytis</i> L.	Futterkohl	<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
var. <i>capitata</i> L. f. <i>alba</i> DC.	Blumenkohl	<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i> (L.) Thell.	Weißkohl	<i>Medicago falcata</i> L.	Sichelluzerne
var. <i>gemmifera</i> (DC.) Thell.	Rotkohl	<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee
var. <i>gongyloides</i> L.	Rosenkohl	<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
var. <i>sabauda</i> L.	Kohlrabi	<i>Medicago varia</i> Martyn	Bastardluzerne
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Purch. et Ley.	Wirsingkohl	<i>Nicotiana rustica</i> L.	Bauerntabak
var. <i>rapa</i> (L.) Thell.	Rübsen	<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak, gewöhnlicher
var. <i>rapa</i> f. <i>teltowiensis</i> (Alef.) Thell.	Herbstrübe, Mairübe	<i>Onobrychis viciaefolia</i> Scop. ssp. <i>sativa</i> (Lam.) Thell.	Esparette
<i>Bromus inermis</i> Leyss.	Teltower Rübe	<i>Ornithopus sativus</i> Brotero	Serradella
<i>Cannabis sativa</i> L.	Wehrlose Trespe	<i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse
<i>Cichorium endivia</i> L.	Hanf	<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>sativum</i> Bisch.	Winterendivie	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Hort. Kew. (P. <i>hortense</i> Hoffm.)	Petersilien
<i>Cucumis sativus</i> L.	Wurzelzichorie	<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras
<i>Cucurbita pepo</i> L. var. <i>oleifera</i> Pietsch	Gurke	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Feuerbohne
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Olkürbis	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>communis</i> Aschers.	Stangenbohne
<i>Daucus carota</i> L. ssp. <i>sativus</i> (Hoffm.) Hayek	Knaulgras	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>nanus</i> Martens em. Aschers.	Buschbohne
<i>Fagopyrum sagittatum</i> Gilib.	Gartenmöhre, Futtermöhre	<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Buchweizen	<i>Pisum sativum</i> L. (incl. P. <i>arvense</i> L.)	Trockenspeisererbse; Futtererbse, Gemüseerbse
<i>Festuca rubra</i> L.	Wiesenschwingel	<i>Poa palustris</i> L.	Fruchtbare Rispe
<i>Glycine soja</i> (L.) Sieb. et Zucc.	Rotschwingel	<i>Poa pratensis</i> L.	Wieserispe
	Sojabohne		

Raphanus sativus L. var. oleifer (DC.) Metzger	Olrettich	Triticum aestivum L.	Weizen, gewöhnlicher
Raphanus sativus L. var. niger Pers.	Rettich	Triticum spelta L.	Spelz, Dinkel, Veesen
Raphanus sativus L. var. radicola Pers.	Radies		
Salix spec.	Korbweide	Valerianella locusta (L.) Betcke (v. olitoria Poll.)	Feldsalat
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel	Vicia faba L. var. minor (Peterm.) Beck (v. equina Pers.)	Ackerbohne
Secale cereale L.	Roggen	Vicia faba L. var. megalosperma (Alef.) Beck (v. major Harz)	Puffbohne
Setaria italica (L.) Pal. Beauv.	Kolbenhirse	Vicia pannonica Cr.	Pannonische Wicke
Sinapis alba L.	Weißer Senf	Vicia sativa L.	Saatwicke
Solanum lycopersicum L. (Lycopersicon esculentum Mill.)	Tomate	Vicia sativa L. var. leucosperma	Wicklinse
Solanum tuberosum L.	Kartoffel	Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Spinacia oleracea L.	Spinat	Vicia sapium L.	Zaunwicke
		Vitis spec.	Ertragsreben und Reben-Unter- lagen
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee		
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee	Zea mays convar. dentifomis Kck.	Zahnmais
Trifolium pratense L.	Rotklee	Zea mays convar. vulgaris Kck.	Hartmais
Trifolium repens L.	Weißklee		
Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv.	Goldhafer		

**Verordnung über das Verfahren
der Sorten- und Einspruchsausschüsse (Verfahrensordnung).**

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 17 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Beteiligte an dem Verfahren vor dem Sortenausschuß und dem Einspruchsausschuß (Ausschuß) sind der Anmelder, der Sortenschutzinhaber oder der in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragene Erhaltungszüchter, der Beigeladene (Absatz 2) und Dritte, die nach § 33 Abs. 2 des Saatgutgesetzes Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses eingelegt haben, sowie im Fall des § 37 Abs. 5 des Saatgutgesetzes die oberste Landesbehörde.

(2) Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden können, können von Amts wegen oder auf Antrag beigeladen werden. Sind Dritte derart betroffen, daß die Entscheidung ihnen und einem Beteiligten gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen. Die Beiladung ist allen Beteiligten mitzuteilen; dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Den Schriftsätzen eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 2

(1) Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und zu den Akten eingereicht werden. Läßt sich ein Beteiligter vertreten, so sind Zustellungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen nur an den Vertreter zu richten.

(2) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen. Das vom Beistand Vorgetragene gilt als vom Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(3) Für die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen gilt § 157 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ist die Zurückweisung dem Beteiligten nicht rechtzeitig vorher angekündigt worden, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung zu vertagen.

§ 3

(1) Der Sachverhalt ist im Rahmen des Vorbringens der Beteiligten zu erforschen; an die Beweisangebote der Beteiligten ist der Ausschuß nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten sind vor jeder Entscheidung, durch die sie beschwert würden, zu hören.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses soll das Verfahren so vorbereiten, daß in einer Sitzung entschie-

den werden kann. Er kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Ausführungen sowie die Vorlegung von Urkunden aufgeben,
2. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen,
3. Zeugen oder Sachverständige, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat oder deren Anhörung erforderlich erscheint, zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme laden oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen,
4. die Einnahme des Augenscheins anordnen.

(2) Der Vorsitzende kann besondere Termine zur Beweisaufnahme anordnen und durchführen. Die Beteiligten sind zu den Beweisaufnahmen zu laden.

(3) Sollen Zeugen oder Sachverständige auf Antrag eines Beteiligten geladen werden, so ist die Ladung von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig zu machen; dies gilt nicht, wenn der Zeuge oder Sachverständige schriftlich auf Gebühren verzichtet.

§ 5

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und in den Beweisaufnahmen obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht nachkommen, können aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

§ 6

(1) Die Entscheidungen der Ausschüsse werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigten ist die Entscheidung unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu eröffnen.

(2) Ist der Sachverhalt einfach und kann die Entscheidung nicht hinausgeschoben werden, so kann sie ohne mündliche Verhandlung und durch schriftliche Befragung der Beisitzer (Umlaufverfahren) ergehen. Widerspricht einer der Beisitzer, so hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 7

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ladet die Beisitzer, die Beteiligten sowie etwaige Zeugen und Sachverständige. Bei der Ladung soll eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

(2) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie im Termin weder erschienen noch vertreten sind.

(3) Die Verhandlungstermine werden in der Regel am Sitz des Bundessortenamts abgehalten. Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende einen Termin an einem anderen Ort anberaumen.

§ 8

(1) Sind Beisitzer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so haben sie dies dem Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Ist ein Beisitzer verhindert, so soll tunlichst ein Stellvertreter geladen werden. Ist zu besorgen, daß der Ausschuß durch das Fehlen von Beisitzern beschlußunfähig wird, so hat der Vorsitzende ihre Stellvertreter zu laden.

(3) Beisitzer, die nach § 19 Abs. 2 des Saatgutgesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er hat dem Ausschuß über das Ergebnis etwaiger Beweisaufnahmen sowie der vom Bundessortenamt durchgeführten Prüfungen zu berichten. Er kann die Berichterstattung über die Prüfungen einem Dienstangehörigen des Bundessortenamts oder einem Beisitzer übertragen.

(3) Bei den Beratungen und Abstimmungen der Ausschüsse darf außer den zur Entscheidung berufenen Personen nur der Rechtsberater des Bundessortenamts zugegen sein. Der Rechtsberater hat kein Stimmrecht.

(4) Bei den Abstimmungen stimmen zunächst die Beisitzer ab und zwar der im Lebensalter jüngere vor dem älteren, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Der Ausschuß kann in der Entscheidung einem oder mehreren Beteiligten die durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Diese Bestimmung kann auch der Vorsitzende treffen, wenn die Anmeldung, ein Antrag oder ein Einspruch zurückgenommen wird.

§ 11

(1) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahmen (§ 4 Abs. 2) wird eine Niederschrift geführt. Der Leiter des Bundessortenamts bestimmt als Schriftführer einen Dienstangehörigen seiner Behörde.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers,
3. die Bezeichnung der Sache,
4. die Namen der erschienenen Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände.

(3) Durch die Aufnahme in die Niederschrift sind festzustellen:

1. die Anträge und Erklärungen der Beteiligten,
2. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
3. das Ergebnis eines Augenscheins,
4. die Entscheidung des Ausschusses,
5. die Mitteilung der Entscheidung und der wesentlichen Gründe an die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Soweit eine Entscheidung nach § 22 des Saatgutgesetzes mit Gründen zu versehen ist, hat der Vorsitzende diese binnen einer Woche nach der Entscheidung zu den Akten zu bringen und zu unterschreiben. Einer Unterschrift der Beisitzer bedarf es nicht.

§ 13

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gestaltet der Ausschuß das Verfahren nach seinem Ermessen. Er soll tunlichst die Grundsätze der Zivilprozeßordnung bei der Durchführung seines Verfahrens berücksichtigen.

§ 14

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 15

Der Leiter des Bundessortenamts setzt die Gebühren und Kosten des Verfahrens fest.

§ 16

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung
über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung
in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung).**

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 34 Nr. 1 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer für eine durch Züchtung gewonnene Sorte Sortenschutz begehrt, hat die Sorte beim Bundessortenamt schriftlich anzumelden (§ 25 Abs. 1 des Saatgutgesetzes). Die Anmeldung ist auf Vordrucken des Bundessortenamts vorzunehmen.

(2) Für jede Sorte ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(3) Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen. Sind Schriftstücke in einer anderen Sprache abgefaßt, so ist eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Sprachkundigen beizufügen. Die Unterschrift des Übersetzters ist auf Verlangen öffentlich zu beglaubigen, ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für den genannten Zweck öffentlich bestellt ist.

§ 2

Die Anmeldung ist in drei Stücken einzureichen; sie muß enthalten:

1. Den bürgerlichen Namen oder die Firma des Anmelders, den Wohnort oder den Sitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer). Zum Namen gehört die Angabe von Vor- und Zuname, bei Frauen auch des Geburtsnamens. Bei Orten außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutgesetzes sind auch Staat und Bezirk anzugeben. Es muß klar ersichtlich sein, ob der Sortenschutz für eine oder mehrere Personen oder für eine Gesellschaft, für den Inhaber einer Firma persönlich oder für die Firma als solche beantragt wird. Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes usw. sind dem Bundessortenamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Erklärung, daß für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird.
3. Die Bezeichnung der Sorte durch Zahlen oder Buchstaben in Verbindung mit dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma, bei Einrichtungen der öffentlichen Hand in Verbindung mit dem Sitz der Einrichtung.
4. Falls ein Vertreter bestellt ist, dessen Name, Beruf und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine nach § 52 der Zivilprozeßordnung prozeßfähige natürliche Person bestellt werden. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Das

Bundessortenamt kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

5. Die Angabe des Namens und des Wohnortes des Ursprungszüchters und die Versicherung, daß nach Wissen des Anmelders weitere Personen an der Züchtung der Sorte nicht beteiligt sind.
6. Falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter ist, wie die Sorte an ihn gelangt ist.
7. Falls mehrere Personen ohne die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden oder falls der Anmelder im Geltungsbereich des Saatgutgesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist.
8. Die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.
9. Die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, falls der Anmelder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Im Falle des § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen.

§ 3

Bei der Anmeldung ist weiterhin eine Beschreibung der Sorte unter Angabe der morphologischen und physiologischen Merkmale und der Werteigenschaften (Zuchtziel) einzureichen.

§ 4

Der Anmelder hat dem Bundessortenamt auf Anforderung einen Sortennamen vorzuschlagen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 sind auf Anträge, welche die Eintragung einer Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis zum Gegenstand haben, sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung).

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 34 Nr. 2 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes) findet bei mindestens zwei Registerstellen des Bundessortenamts in wenigstens zwei Wiederholungen statt.

(2) Die Prüfung hat in der auf die Anmeldung folgenden Vegetationsperiode zu beginnen, wenn die Anmeldung spätestens eingereicht wird

1. bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen
 - a) für Wintergerste, Winterleguminosen, Winterölrüben, Inkarnatklee und Welches Weidelgras bis zum 30. Juni,
 - b) für Winterroggen, Winterweizen und Dinkel bis zum 15. Juli,
 - c) für Kartoffeln bis zum 31. Oktober,
 - d) für alle übrigen Arten bis zum 31. Dezember;
2. bei gartenbaulichen Kulturpflanzen
 - a) für Herbstsaat bis zum 15. Juni,
 - b) für Treibgemüse bis zum 31. Oktober,
 - c) für Frühjahrsaussaat bis zum 15. Dezember,
 - d) für alle übrigen Arten bis zum 31. Dezember.

(3) Die Registerprüfung wird durchgeführt, bis die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes für den Anmelder unanfechtbar geworden ist.

§ 2

(1) Die Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes) beginnt, sobald nach dem Ergebnis der Registerprüfung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß die Sorte selbständig und entweder beständig ist oder den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes entspricht. Auf Antrag des Anmelders kann sie früher, jedoch nicht vor der Registerprüfung, durchgeführt werden.

(2) Die Wertprüfung erstreckt sich auf das vom Anmelder angegebene Zuchtziel. Dabei ist die Sorte an mindestens vier Stellen anzubauen. Der Anbau soll tunlichst durchgeführt werden bei

1. Getreide an fünfzehn Stellen,
2. Kartoffeln außer Vorkeimsorten an zehn Stellen,

3. Hülsenfrüchten, Vorkeimkartoffeln, Mais, Futter- und Zuckerrüben, Ölfrüchten und Futterpflanzen an acht Stellen,

4. Gemüse ohne Treibgemüse an sechs Stellen.

Bei der Auswahl der Stellen ist tunlichst dem Zuchtziel Rechnung zu tragen.

(3) Der Anbau erfolgt in mindestens sechsfacher, bei Gemüse außer Hülsenfrüchten in mindestens vierfacher und bei Reben in mindestens dreifacher Wiederholung im Vergleich mit wenigstens einer anderen Sorte.

(4) Die Prüfung dauert mindestens drei Ertragsjahre. Ändert der Anmelder während der Prüfung die Angaben über das Zuchtziel, so ist mit der Wertprüfung erneut zu beginnen, es sei denn, daß bereits hinreichende Ergebnisse über das neue Zuchtziel vorliegen.

§ 3

(1) Das Bundessortenamt bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Sortierung das für die Prüfung der Sorte erforderliche Saatgut zu liefern ist. Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten erzeugt werden (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), sind erforderlichenfalls auch Proben von den Erbkomponenten einzusenden.

(2) Das eingesandte Saatgut muß den für die Anerkennung von Saatgut geltenden Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts (§ 42 des Saatgutgesetzes) genügen. Soweit das Bundessortenamt in begründeten Fällen nichts anderes zuläßt, muß das Saatgut für jede Prüfung aus dem der Prüfung vorausgegangenen Erntejahr stammen. Das Saatgut darf keiner Behandlung unterzogen werden, die das Wachstum beeinflußt. Für die Wertprüfung ist das Saatgut auf Anforderung des Bundessortenamts mit den von diesem angegebenen Mitteln zu beizen.

- (3) Die Sendung muß Angaben enthalten über
1. die Bezeichnung der Sorte (§ 2 Nr. 3 der Anmeldeordnung),
 2. Grad der Reinheit, Keimfähigkeit und Triebkraft,
 3. Erntejahr,
 4. Anbauort,
 5. bei Körnerfrüchten das Tausendkorngewicht.

Dieselben Angaben sind dem Bundessortenamt außerdem gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Sobald die Sorte nach dem Ergebnis der Registerprüfung hinreichend beurteilt werden kann, ist der

Prüfungsbefund dem Anmelder mitzuteilen. Der Anmelder ist ferner über das jährliche Ergebnis der Wertprüfungen zu unterrichten.

§ 5

Hält das Bundessortenamt die Prüfungsergebnisse zur Beurteilung der Sorte für ausreichend, so ist dem zuständigen Sortenausschuß ein Prüfungsbericht vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn der Anmelder nach Ablauf der Mindestprüfzeit für die Wertprüfung die Entscheidung des Sortenausschusses verlangt.

§ 6

Den Register- und Wertprüfungen sind Anbaupläne zugrunde zu legen. Diese müssen Lage, Größe und Reihenfolge der Anbauflächen, den Zeitpunkt der Aussaat sowie die Reihenfolge der Sorten enthalten. Über die Ausführung der Pläne sowie über alle Beobachtungen und Ermittlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die mit Datum und Handzeichen des Aufzeichnenden zu versehen sind. Die einzelnen Sorten sind auf den Prüfungsfeldern nicht mit den Namen der Anmelder, sondern mit Decknummern deutlich zu kennzeichnen.

§ 7

Die Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit geschützter Sorten ist als Registerprüfung durchzuführen. § 1 Abs. 1 und die §§ 3 und 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Der landeskulturelle Wert geschützter Sorten ist in Form von Wertprüfungen zu überwachen. Das Bundessortenamt bestimmt jeweils den Beginn der Prüfungen nach Arten und Sorten, die Vergleichssorten und die Anbauorte.

§ 9

Der Sortenschutzinhaber ist über das Ergebnis der Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit zu unterrichten, falls sich insoweit Mängel ergeben haben. Die Ergebnisse der Überwachung des landeskulturellen Werts sind dem Sortenschutzinhaber mitzuteilen.

§ 10

(1) Haben sich bei der Überwachung Mängel der Sorte ergeben, so hat das Bundessortenamt dem zuständigen Sortenausschuß einen Prüfungsbericht vorzulegen.

(2) Wird der Sortenschutz aufgehoben, so ist die Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit fortzusetzen, bis die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Die Überwachung ist auch nach diesem Zeitpunkt fortzusetzen, falls der bisherige Sortenschutzinhaber die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis beantragt hat.

§ 11

Für die Prüfung von Sorten, die in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen werden sollen, und für die Überwachung von eingetragenen Sorten gelten die §§ 1 bis 10 sinngemäß.

§ 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung).

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 60 Abs. 2 sowie des § 63 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Saatgut, das als Handelssaatgut oder Importsaatgut zugelassen werden darf.

§ 2

(1) Landwirtschaftliches Saatgut muß den Mindestanforderungen der Anlage 1, Gemüsesaatgut denjenigen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Das Saatgut muß außerdem erwarten lassen, daß das Erntegut nach Ertragshöhe, Ertragssicherheit und Verwendbarkeit dem Nutzungszweck entspricht.

§ 3

(1) Die Zulassungsanträge sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Zulassungsstelle kostenlos liefert.

(2) Die Anträge für Topf- und Kartonagereben sind bis zum 30. April, für Ertrags- und Unterlagereben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

§ 4

(1) Das Vorliegen der Mindestanforderungen wird durch Untersuchung der eingesandten Proben festgestellt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Bei Kartoffeln, Topinambur, Hopfen und Korbweiden findet die Untersuchung der Proben für die Zulassung von Handelssaatgut im Betrieb des Erzeugers und für die Zulassung von Importsaatgut bei der Grenzeinlaßstelle, bei Kartoffeln zusammen mit der pflanzensanitäre Abfertigung des Pflanzenschutzdienstes, statt.

(3) Bei Reben sind der Aufwuchs, bei Schnitt- und Wurzelreben darüber hinaus auch die sortierten Reben zu untersuchen.

§ 5

(1) Die Besichtigung des Aufwuchses der Reben erfolgt bei

1. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergsperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese,
2. Unterlagsschnittreben und Wurzelreben vom 1. August bis zum 30. September,
3. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli.

(2) Sortierte Reben werden nach Meldung über den Abschluß der Sortierung besichtigt.

§ 6

(1) Erweist sich bei der Besichtigung des Aufwuchses von Reben der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche für die Zulassung als ungeeignet oder erfüllt er die Mindestanforderungen nicht, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(2) Ist eine Sorte auf mehreren Flächen angebaut, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

(1) Proben generativ vermehrbaren Saatguts sind bei Partien bis zu 25 Sack aus jedem, bis zu 50 Sack aus jedem zweiten und bis zu 100 Sack aus jedem dritten Sack zu ziehen. Sie sind aus den einzelnen Säcken oben, in der Mitte und unten zu entnehmen. Bei schwerfließenden Sämereien ist jeder vierte Sack zu stürzen oder umzufüllen; die Proben werden aus der gestürzten Ware oder während des Umfüllens gezogen.

(2) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen sind die Proben aus 5 vom Hundert der Säcke und bei loser Lagerung an zehn Stellen, bei Korbweiden aus 5 vom Hundert der Bündel oder an zehn Stellen zu entnehmen.

(3) Alle Proben einer Partie sind zu mischen. Aus der Mischung ist die Untersuchungsprobe zu entnehmen.

(4) Die Menge der Proben ergibt sich aus Anlage 3. Die Zulassungsstelle kann jedoch größere Proben verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

§ 8

(1) Die Proben sind sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken.

(2) An und in den Proben sind anzugeben:

1. Name des Antragstellers,
2. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
4. Zahl der Säcke und Gewicht der Partie,
5. bei Luzerne, Klee, Gräsern, Futterhülsenfrüchten und Gemüsesaaten das Aufwuchsgebiet (Herkunft).

(3) Die Proben sind als Zulassungsproben von Handels- oder Importsaatgut zu kennzeichnen.

§ 9

(1) Die Dauer der Zulassung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt.

(2) Die Zulassung gilt bei Gemüsesaatgut bis zum 30. Juni des auf die Zulassung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Zulassungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 10

(1) Die Zulassungsstelle erteilt eine Zulassungsbescheinigung, wenn sie Saatgut zuläßt. Die Zulassungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Zulassung als Handels- oder Importsaatgut,
3. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
4. angegebenes Gewicht der Partie,
5. Reinheit und Keimfähigkeit der Probe,
6. Zeitpunkt und Dauer der Zulassung.

(2) Ferner sind darin anzugeben:

1. bei Luzerne, Klee, Gräsern, Futterhülsenfrüchten und Gemüsearten das Aufwuchsgebiet (Herkunft),
2. bei Ackerbohnen, Erbsen und Linsen die Zahl lebender Käfer in der Probe.

§ 11

Als Zulassungsstellen für Importsaatgut werden bestimmt

1. für Saatgut aller Arten außer Reben
 - a) das Staatsinstitut für Angewandte Botanik in Hamburg,
 - b) die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München,
 - c) die Samenprüfstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster (Westfalen),
 - d) das Institut für Samenkunde und Landesanstalt für Samenprüfung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim;

2. für Reben die Landesanstalt für Rebenveredlung in Oberlahnstein.

§ 12

Die in § 11 genannten Stellen sind auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 13

Die Zulassungsstellen für Importsaatgut haben dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder der von diesem bestimmten Stelle jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats über die zuständige oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) je eine Durchschrift der Zulassungsbescheinigungen des vorhergehenden halben Monats zu übersenden.

§ 14

Die Befugnisse des Bundesministers zur Festsetzung der Gebührensätze für die Zulassung von Importsaatgut werden auf die obersten Landesbehörden der Länder, in denen die Zulassungsstellen ihren Sitz haben, übertragen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind im Benehmen mit dem Bundesminister zu erlassen.

§ 15

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Anlage 1
(§ 2 Abs. 1 der
Allgemeinen Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen für landwirtschaftliches Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v.H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v.H. der reinen Körner
			Gewicht v.H.	Stück		
1	Roggen, Weizen, Gerste	98	0,1	bis 3 Hederichknoten oder 3 Kornrade, 1 Flughafener in 500 g	in 500 g 15 Körner anderer Ge- treidearten und 3 Mutterkorn zulässig. Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v.H. (Ge- wicht) durch Bruch, keimver- letzte oder ausgewachsene Kör- ner zulässig	92
2	Hafer	98	0,1	"	"	90
3	Mais	98	0,1	—	Unterschreitung der Mindest- reinheit um 2 v.H. (Gewicht) durch Bruch zulässig	80
4	Ackerbohnen, Erbsen	97	0,1	—	bis 5 v.H. (Gewicht) anderer Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit. Unterschreitung der Mindestreinheit um 3 v.H. (Ge- wicht) durch Bruch oder Fraß zulässig	90
5	Wicken	97	0,5	bis 6 Kornrade in 100 g	"	85 einschl. harte Körner
6	Linsen	96	0,1	bis 10 Kornrade in 500 g	—	85 einschl. 1/3 der harten Körner
7	Lupinen	95	0,1	—	0,5 v.H. (Gewicht) Getreide, 5 v.H. Mangelkorn und 3,5 v.H. bittere Lupinen in bitterstoff- armen Lupinen gelten nicht als Unreinheit; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v.H. durch Bruch, keimverletzte oder aus- gewachsene Körner zulässig	65
8	Raps, Rübsen, Senf	97	0,5 davon höchstens 0,2 Acker- senf oder Knöte- rich	1 Hederichknoten in 50 g	Unterschreitung der Mindest- reinheit um 2 v.H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte oder ausgewachsene Körner zulässig	90
9	Sojabohnen	97	0,1	—	Unterschreitung der Mindest- reinheit um 3 v.H. (Gewicht) durch Bruch oder Mangelkorn zulässig	75
10	Sonnenblumen	97	0,1	—	Unterschreitung der Mindest- reinheit um 2 v.H. (Gewicht) durch Bruch oder keimverletzte Körner zulässig	80

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v.H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v.H. der reinen Körner
			Gewicht v.H.	Stück		
11	Mohn	97	0,5	—	—	70
12	Saflor	98	0,1	—	Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v.H. (Gewicht) durch Bruch oder keimverletzte Körner zulässig	80
13	Lein	96	0,2	In 200 g bis 10 Lolch oder Leindotter, keine Seide	Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v.H. (Gewicht) durch Bruch, keimverletzte oder ausgewachsene Körner zulässig	90
14	Hanf	95	0,2	—	—	80
15	Buchweizen	95	0,5	In 200 g bis 10 Hederichknoten, Kornrade oder Ackersenf und 2 Flughafer	5 v.H. (Gewicht) tartarischer Buchweizen und 1 v.H. anderes Getreide gelten nicht als Unreinheit; Unterschreitung der Mindestreinheit um 2 v.H. durch Bruch, keimverletzte oder ausgewachsene Körner zulässig	80
16	Kolbenhirse	97	0,5	—	—	70
17	Rispenhirse	97	0,5	—	—	70
18	Spörgel	95	0,5	—	—	75
19	Futtermöhren	85	0,5	1 Hederichknoten in 50 g	—	50
20	Futterkohl	96	0,5	"	—	80
21	Kohlrüben	96	0,5	"	—	80
22	Futter- und Zuckerrüben	96	0,2	"	—	70 Knäule
23	Bokharaklee (Steinklee)	94	0,5	1 Korn Seide in 100 g zulässig, wenn in weiteren 100 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	80
24	Gelbklee	95	0,5	"	—	80
25	Inkarnatklee	95	0,5	"	—	80
26	Luzerne	95	1,0	"	—	85
27	Rotklee	96	0,7	"	—	85
28	Schotenklee, Horn-	94	1,5	1 Korn Seide in 50 g zulässig, wenn in weiteren 50 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	75
29	Schotenklee, Sumpf-	93	1,5	"	—	75
30	Schwedenklee (Alsike), Bastardklee	95	1,0	"	bis 10 v.H. (Gewicht) Weißklee gelten nicht als Unreinheit	85
31	Weißklee	95	1,0	"	bis 10 v.H. (Gewicht) Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	85
32	Weißklee mit Schwedenklee (natürlicher Aufwuchs)	95	1,0	"	—	85
33	Wundklee (Tannenklee)	92	1,5	1 Korn Seide in 100 g zulässig, wenn in weiteren 100 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	75
34	Esparsette	95	1,0	3 Korn Bibernelle (Sanguisorba minor) in 100 g	—	75
35	Serradella	94	2,0	—	—	75
36	Beckmannia	95	0,5	—	—	85
37	Fioringras (Straußgras)	90	1,5	—	—	85
38	Glatthafer (franz. Raygras)	85	1,5	—	—	75

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			Gewicht v. H.	Stück		
39	Goldhafer	65	1,5	—	—	65
40	Kammgras	95	2,5	—	—	80
41	Knaulgras	90	1,0	—	—	85
42	Rispe, fruchtbare	88	1,5	—	—	85
43	Rispe, gemeine	85	1,5	—	—	80
44	Rispe, Wiesen-	85	1,5	—	—	75
45	Rohrglanzgras (Havelmielitz)	90	1,0	—	—	70
46	Rotschwingel, ausläufertreibend	92	1,0	—	—	85
47	Lieschgras	95	1,0	1 Korn Seide in 50 g zulässig, wenn in weiteren 50 g kein Seidekorn ermittelt wird	bis 10 v. H. (Gewicht) Zwiebellieschgras und 5 v. H. Schwedenklee oder Weißklee gelten nicht als Unreinheit; bis 35 v. H. (Gewicht) entspelzte Körner in der Mindestreinheit zulässig	85
48	Trespe, Wehrlose	88	1,0	—	—	80
49	Weidelgras, Deutsches (engl. Raygras)	96	1,0	—	bis 5 v. H. (Gewicht) Wiesenschwingel od. Welsches Weidelgras gelten nicht als Unreinheit	85
50	Weidelgras, einjähriges (Westerwoldisches Raygras)	96	1,0	—	—	85
51	Weidelgras, Oldenburger	96	1,0	—	—	85
52	Weidelgras, Welsches (ital. Raygras)	96	1,0	—	—	85
53	Wiesenfuchsschwanz	60	2,5	—	—	65
54	Wiesenschwingel	96	1,0	—	—	85
55	Tabak	96	0,1	—	—	82

Bei Klee, Luzerne und Gräsern kann die Reinheit um ein weiteres vom Hundert unterschritten werden, wenn die Keimfähigkeit 1 vom Hundert über der Mindestkeimfähigkeit liegt.

Bei Klee und Luzerne gelten hartschalige Körner als gekeimt.

B
Sortierung

Art	Weite der Siebschlitze mm	zulässiger Siebabgang Gewicht v.H.
Weizen	2,2	5
Gerste	2	5
Sommerroggen	1,8	6
sonst. Roggen	1,8	5
Schwarzhafer	1,8	10
sonst. Hafer	1,8	5

II

Kartoffeln

Unreinheiten oder Mängel des Saatguts sind nach Art und Umfang nur innerhalb des Rahmens der folgenden Aufstellung zulässig:

	Gewicht v.H.
1. Erdbesatz	1,0
2. Saatgut mit schweren Beschädigungen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen sind, über 5 mm in die Knollenoberfläche eindringen und den Pflanzwert schädigen	3,0
3. Saatgut mit Naßfäule oder Frostschäden	0,25
4. Saatgut mit Krankheiten, die den Pflanzwert schädigen, und zwar starker Schorf (Buckelschorf, Tiefenschorf), starke Rhizoctonia, starke Krätze, starke Eisenfleckigkeit, starke Pflöpfenbildung, starke Glasigkeit, Mißbildung (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit), Alternaria, Trockenfäule (Fusarium) oder Braunfäule, Herzfäule, Pilz- und Bakterienringfäule, Frost-, Hitzenekrose, starke Schwarzfleckigkeit	2,0

III

Topinambur

1. Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein.
2. Erdbesatz ist bis 1 vom Hundert zulässig.

IV

Hopfen

1. Die Setzlinge (Fexer) müssen
 - a) mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,
 - b) mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
 - c) glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
 - d) unverletzt sein,
2. Die Fexer dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

V

Korbweiden

Das Saatgut (Steckholz) muß sein

1. mindestens 20 cm lang und 0,8 bis 2,5 cm stark,
2. frisch und unverletzt,
3. frei von Rost und Fusikladium sowie tierischen Schädlingen,
4. einheitlich in der Farbe der Rinde.

VI

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 15 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Übertragbare Abbaukrankheiten dürfen bei 5 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Abbaukranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.
6. Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.

C

Wurzelreben in Rebschulen

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Sortierte Reben müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.
3. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen.
4. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.

D

Topf- und Kartonagereben

1. Die Pflanze muß eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.
2. Die Abhärtung muß abgeschlossen und die Triebspitze gut ausgebildet sein.
3. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten.
4. Die Länge der Unterlage muß dem Nutzungszweck genügen.
5. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.

Anlage 2
(§ 2 Abs. 1 der
Allgemeinen Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen für Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz in der Unreinheit		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			fremde Sorten Stück	Unkraut Gewicht v. H.	
1	Ampfer	98	—	0,1	90
2	Artischocken	85	—	0,2	70
3	Gemüsebohnen	98	2	0,0	85
4	Prunk- und Puffbohnen	98	2	0,0	80
5	Cardy	98	—	0,1	85
6	Eierfrucht	96	—	0,1	55
7	Erbsen, Mark-	97	2	0,0	80
8	Schal-	97	2	0,0	85
9	Zucker-	95	2	0,0	80
10	Endivie, Winter-	95	—	0,3	75
11	Sommer-	95	—	0,3	80
12	Feldsalat	90	—	0,3	60
13	Gurken	98	—	0,0	80
14	Kerbel	90	—	0,3	80
15	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	80
16	anderer Kohl einschl. Kohlrabi	97	—	0,4	85
17	Kresse	97	—	0,2	80
18	Kürbis	98	—	0,0	80
19	Löwenzahn	98	—	0,1	75
20	Mangold	96	—	0,2	70 Knäule
21	Neuseeländer	96	—	0,2	50
22	Melonen	98	—	0,0	80
23	Melde	85	—	0,4	40
24	Möhren	90	—	0,4	65
25	Pastinaken	95	—	0,4	70
26	Petersilie	90	—	0,3	70
27	Porree	97	—	0,2	75
28	Schnittlauch	97	—	0,2	65
29	Radies einschl. Rettich	92	—	0,2	85
30	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
31	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäule
32	Salat, Binde-	90	—	0,3	80
33	Frl.-	95	10	0,3	85
34	Treib-	95	—	0,3	80
35	Schwarzwurzeln	95	(schwarze bzw. weiße Samen)	0,4	80
36	Sellerie	90	—	0,4	75
37	Spinat	97	10 (scharfsamige bzw. runde Samen)	0,4	80
38	Tomaten	94	—	0,1	80
39	Zichorien	90	—	0,3	75
40	Zwiebeln	97	—	0,2	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Larid pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Larid rufimana*), Saubohnenkäfer (*Larid atomaria*), Linsenkäfer (*Larid affinis*) und Erbsen-Spitzmäuschen (*Arion vorax*). Bei Erbsen müssen mindestens 60 vom Hundert nach vier Tagen keimen.

Anlage 3
(§ 7 Abs. 4 der
Allgemeinen Zulassungsverordnung)

Probemenge

I

Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Art	je angefangene dz	Probe gr
1	Getreide, Mais sowie Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen, Platterbsen und Wicken	100	500
2	Platterbsen und Wicken	100	300
3	Zucker- und Futterrüben	100	200
4	bitterstoffarme Lupinen, Esparglette, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Buchweizen, Hirse	50	300
5	Luzerne und grobkörnige Kleearten	25	300
6	Kleinkörnige Kleearten und Gräser	25	150
7	Tabak	25	20
8	Alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	50	150

Bei Kartoffeln und Topinambur beträgt die Probemenge 25 kg je angefangene 150 dz, bei Hopfen und Korbweiden 100 Stecklinge je 10 000 Stück.

II

Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	je angefangene dz	Probe gr
1	Ampfer	25	10
2	Artischocken	25	20
3	Gemüsebohnen	100	300
4	Gemüseerbsen	100	300
5	Prunk- und Puffbohnen	100	300
6	Cardy	25	20
7	Eierfrucht	25	10
8	Endivien	25	10
9	Feldsalat	25	10
10	Gurken	25	20
11	Kerbel	25	10
12	Kohl, Blumen-	25	6
13	anderer Kohl, einschl. Kohlrabi	25	10
14	Kresse	25	10
15	Kürbis	25	50
16	Löwenzahn	25	5
17	Mangold	50	75
18	Neuseeländer	25	75
19	Melonen	25	20
20	Melde	25	10
21	Möhren	25	20
22	Pastinaken	25	10
23	Petersilie	25	20
24	Schnittlauch und Porree	25	10
25	Radies einschl. Rettich	25	20
26	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
27	Rüben, Rote-	50	75
28	Salat	25	10
29	Schwarzwurzeln	25	20
30	Sellerie	25	5
31	Spinat	50	30
32	Tomaten	25	5
33	Zichorien	25	10
34	Zwiebeln	25	10

**Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung
und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung).**

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 55 Abs. 3 und 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Saatgut von Korbweiden, Wurzelreben aus Rebschulen und Schnittreben kann gebündelt, Saatgut von Kartoffeln und Topinambur, Topf- und Kartonagereben kann lose gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Originalpackungen von eingeführtem Saatgut, die nach der Öffnung nicht mehr ordnungsmäßig verschlossen werden können, sind erst bei der Abfüllung mit der Einlage (§ 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes), die die erforderlichen Angaben enthält, zu versehen.

(2) Bei bunten Tüten und anderen Kleinstpackungen genügt es, wenn die Angaben auf der Außenseite der Packung gemacht werden.

(3) Wird Saatgut von Kartoffeln, Topinambur, Topf- oder Kartonagereben lose in den Verkehr gebracht, so sind die Angaben nach § 55 Abs. 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes dem Erwerber schriftlich bei der Übergabe des Saatguts auszuhändigen.

§ 3

(1) Die Plomben an den Packungen von Saatgut bestehen aus Weißblech und haben die Form eines Kreises von 20 mm Durchmesser.

(2) Bei anerkanntem Saatgut sind die Plomben farblos. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Anerkanntes Saatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Anerkennungsstelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(3) Bei Handels- und Importsaatgut sind die Plomben grün. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Handelssaatgut“ oder „Importsaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Zulassungsstelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(4) Bei Behelfssaatgut sind die Plomben rot. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Behelfssaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Zulassungsstelle.

(5) Wird Saatgut in Tüten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so tritt an die Stelle der Plombe eine runde Siegelmarke von 50 mm Durchmesser aus Papier, welche die Aufschriften beider Seiten der Plombe zu tragen hat. Die Siegelmarke für anerkanntes Saatgut ist weiß, diejenige für Handels- und Importsaatgut grün.

(6) Bunte Tüten und andere Kleinstpackungen bedürfen keiner Siegelmarke oder Plombe.

§ 4

(1) Säcke mit umgelegter Webkante sind mit starkem Bindfaden oder Draht zuzubinden. Die beiden Enden des Bindfadens oder Drahts sind durch den Anhänger zu ziehen und zu verschließen. Ist eine Plombierung vorgeschrieben, so sind die Enden des Verschlusses in 20 mm Abstand vom Sackbund durch Plombe zu sichern. Hat der Sack keine umgelegte Webkante, so ist außerdem ein Ende des Bindfadens oder Drahts durch den Sackbund zu ziehen.

(2) Wird Saatgut von Korbweiden oder Reben gebündelt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist es mit starkem Bindfaden oder Draht zusammenzubinden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Tüten und Kleinstpackungen sind so zu verschließen, daß eine geöffnete Packung nicht mehr ordnungsmäßig verschlossen werden kann. Ist die Anbringung einer Siegelmarke vorgeschrieben, so ist die Siegelmarke auf den Verschuß zu kleben.

(4) Wird Saatgut lose in Waggons verladen, so ist der Verschuß der Waggons mit Draht zuzubinden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Verstöße gegen § 2 Abs. 3 sind als Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der §§ 65, 66 des Saatgutgesetzes zu ahnden.

§ 6

(1) Saatgut, das vor dem 1. November 1953 anerkannt oder zugelassen worden ist, darf bis zum 30. Juni 1954 ohne Beachtung der Vorschriften des § 55 des Saatgutgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bunte Tüten und andere Kleinstpackungen bedürfen bis zum 30. Juni 1955 keiner Kennzeichnung nach § 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes.

§ 7

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 4 Abs. 3 Satz 1 tritt für bunte Tüten und andere Kleinstpackungen erst am 1. Juli 1955 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung
von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln.**

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln wird nach der Fläche berechnet, deren Ertrag anerkannt worden ist, und beträgt je angefangene 0,25 ha sechs Deutsche Mark. Das Entgelt wird einen Monat nach Rechnungserteilung, frühestens jedoch am 1. November des Anbaujahres, fällig.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft und am 31. Oktober 1956 außer Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut.

Vom 30. Oktober 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Saatgut inländischer Herkunft von Luzerne, Klee, Gräsern, Futtererbsen, Wicken, Bitterlupinen, Hirse, Spörgel, Senf, Korbweiden und Reben darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) zugelassen werden.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes.

Vom 29. Oktober 1953.

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 643) wird gemäß einer Mitteilung der Pakistanischen Botschaft in Deutschland bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Pakistan anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. Oktober 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1952

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen*

sowie

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit
1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechts-
verordnungen dar.*

*Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert
geliefert.*

Preis: DM 1.60 einschl. Porto und Verpackung.

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399,
Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf
dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

Die Bundesgesetzgebung

während der ersten Wahlperiode des Deutschen Bundestages 1949/1953

Eine Gesamtübersicht über die Arbeit der Bundesgesetzgebung
während der letzten vier Jahre.

Erläutert von Referenten der federführenden Bundesministerien.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz.

Umfang: 112 Seiten, broschiert, Preis DM 2,50 zuzüglich DM 0,20 Porto.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh.

Postscheckkonto: Köln 83 400